

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“) in der Fassung vom 13. Mai 2013 und in der Fassung vom 24. Juni 2014 hat die Constantin Medien AG seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2013 mit den unten genannten Ausnahmen entsprochen und tut dies weiterhin:

eingehalten werden kann, soll auch diese Empfehlung des DCGK erfüllt werden.

Ismaning, Dezember 2014

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Ziffer 5.1.2 Abs.2 S.3 des DCGK empfiehlt, dass eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt werden soll. Von dieser Ziffer wird abgewichen, da im Hinblick auf das Alter der derzeitigen Vorstandsmitglieder die Festlegung einer Altersgrenze derzeit nicht erforderlich erscheint. Darüber hinaus stellt eine feste Altersgrenze ein sehr starres Instrument dar, welches die Flexibilität bzw. Auswahl des Aufsichtsrats bei der Neu- bzw. Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern unnötig einschränkt.

Ziffer 7.1.2 S.4 des DCGK empfiehlt u.a., dass Quartals- bzw. Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht werden sollen. Von dieser Ziffer wird insoweit abgewichen, da die dezentralisierte Unternehmensstruktur des Constantin Medien-Konzerns die Einhaltung dieser 45-Tage-Frist derzeit nicht erlaubt. Sobald sichergestellt ist, dass diese Frist mit der notwendigen Nachhaltigkeit und Zuverlässigkeit